

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 24344 – 5762  
Fax: – 5763 buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



## *Infobrief Dezember 2004*

*mit den Sitzungsprotokollen vom 27. Oktober und 17. November 2004*

### I. TERMINE

**12.12.2004**

**Verleihung der Carl-von-Ossietzky-Medaille**

an Percy MacLean (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin), Esther Bejarano, Peter Gingold und Martin Löwenberg (VVN - BdA),

11.00 Uhr im Haus der Kulturen der Welt, John-Forster-Dulles-Allee 10

Veranstalter: Internationale Liga für Menschenrechte, (Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Strasse 4, 10405 Berlin, Tel.: 030/ 396 21 22, Fax: -396 21 47, vorstand@ilmr.org)

**16.12. - 17.12.2004**

**Traumatisierte Menschen in der Beratung**

10.00 – 17.00 Uhr, Fortbildung des ADNB, Leitung: Diplom-Psychologin Sibylle Rothkegel, Psych. Psychotherapeutin; Ort: BBZ, Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge/MigrantInnen, Turmstrasse 73, 5. Etage, 10551 Berlin, Verbindliche schriftliche Anmeldung beim ADNB bis zum 09.12.04 erforderlich: Nuran Yiđit, Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin – ADNB, c/o Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg, Tempelhofer Ufer 21, 10963 Berlin, Tel. 030/ 61 30 53 28, Fax. 030/ 61 30 43 10, adnb@tbb-berlin.de

**24.01.2005**

**„Flüchtlingsschutz und neues Recht“ - Fortbildung zum Zuwanderungsgesetz, 10.00-16.00 Uhr**

Ort: Pfarrsaal St. Canisius, Witzlebenstr. 30, Berlin-Charlottenburg, Referent: Stefan Keßler, Anmeldung: Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin, Tel.: 32 60 25 90, Fax: 32 60 25 92, germany@jrs.net

**28.01. - 29.01. 2005**

**Traumaforum 2005 (Block 1)**

*„... aber das haben die Kinder doch längst vergessen ...“ - Transkulturelle Beratung, Diagnostik und Therapie*

Ambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Martinistraße 52, 20246 Hamburg, Tel. 040 / 42803 6865, Anmeldung: lucas@uke.uni-hamburg.de  
(Block II vom 24.06. – 25.06. 2005)

## II. RECHT / URTEILE

**Landgericht Berlin, Az.: 84 T 463/04, Beschluss vom 05.10.2004: Identität der Eltern für die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist hinreichend nachgewiesen.**

Die Eltern legten beim Standesamt Mitte von Berlin die Geburtsurkunde eines Elternteils sowie die Heiratsurkunde und vom Landeseinwohneramt ausgestellte Ausweisersatzpapiere mit Lichtbild vor. Das Landeseinwohneramt hatte durchgehend die Angaben verwendet, die erstmals in vorgelegten Originaldokumenten enthalten waren (document de voyage pour les réfugiés palestiniens). Ein Grund, warum nun gültige Reisepässe im Original vorzulegen seien, ist nicht erkennbar. Der Beschluss des Amtsgerichtes Schöneberg (Az.: 70 III 235/04) vom 02.08.2004 wurde bestätigt.

**OLG Hamm, Az.: 15 W 480/03, Beschluss vom 15.04.2004: „Die gesetzlichen Vorschriften über die einzelne Beurkundung (hier im Geburtenbuch) haben den Sinn, die Personenstandsbücher klar und einheitlich zu gestalten.**

Lassen sich einzelne Tatsachen nicht feststellen, so ist die Beurkundung gleichwohl vorzunehmen, wobei in Kauf zu nehmen ist, dass der Eintrag unvollständig bleibt.“ Im vorliegenden Fall wurde der Standesbeamte angewiesen, die Geburt des Kindes im Geburtenbuch in der Weise zu beurkunden, dass nur die Mutter und das Kind in den Geburtseintrag aufgenommen und dabei die aus der Geburtsanzeige ersichtlichen Vor- und Familiennamen der Mutter und der Vorname des Kindes mit dem klarstellenden Zusatz übernommen werden, dass der Vor- und Familienname der Mutter und des Kindes ebenso wie die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter nicht festgestellt werden konnten. (Im Wortlaut: <http://www.justiz.nrw.de>)

**OLG Köln, Beschluss vom 01.10.2004 Nr. 16, Az.: Wx 195/04: Vorläufige Inhaftnahme durch die Ausländerbehörde nicht rechtswidrig, wenn die richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung unverzüglich nachgeholt wird;** Ausländerbehörden in NRW sind grundsätzlich zur vorläufigen Inhaftnahme befugt. Das OLG Köln entschied: in NRW sind die Ausländerbehörden grundsätzlich befugt, einen Ausländer, der sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält, vorläufig in Gewahrsam zu nehmen. Der Asylantrag des Betroffenen, eines 27-Jährigen aus Serbien-Montenegro, war im Mai 2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Die ihm bis Ende Juli 2004 gesetzte Ausreisefrist ließ er verstreichen und tauchte unter. Als er Anfang August 2004 bei einer Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung

ausländischer Flüchtlinge vorsprach, um dort einen Asylfolgeantrag zu stellen, wurde er von Mitarbeitern der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Köln für einige Stunden festgehalten und der Haftrichterin vorgeführt, die sodann Abschiebehaft für die Dauer von drei Monaten anordnete. Seine Beschwerde, mit der er u. a. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde begehrte, blieb auch insoweit erfolglos. Beschluss im Wortlaut: [www.koelner-fluechtlingsrat.de](http://www.koelner-fluechtlingsrat.de)

**Rückführungen von Roma nach Serbien und Montenegro während der Wintermonate**

Weisung der Senatsverwaltung für Inneres: die Abschiebung von Roma - Familien mit Kindern und alleinerziehenden Roma nach Serbien und Montenegro wird aus humanitären Gründen ab 01.11.2004 bis 31. März 2005 ausgesetzt. Folgenden Romaangehörigen aus Serbien und Montenegro sind in dem genannten Zeitraum Duldungen zu erteilen oder zu verlängern: Familien und Alleinerziehende mit unter 16 Jahre alten Kindern (ist ein Kind / mehrere Kinder bereits volljährig, ist ihnen ebenfalls eine Duldung zu erteilen, sofern sie im Familienverbund mit den Eltern und übrigen Geschwistern wohnen). Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Roma aus dem Kosovo, die weiter von Rückführungsmaßnahmen des „Memorandum of Understanding“ ausgenommen sind.

**Weisungsordner der Berliner Ausländerbehörde:**

Der aktuelle Weisungsordner der Berliner Ausländerbehörde, also der Katalog der behördeninternen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Ausländerrechts (nunmehr 567 Seiten) steht nun (für Rechtsanwälte) in aktualisierter Fassung vom 03.11.2004 auf den frei zugänglichen, formal kammerinternen Seiten der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Kenntnisnahme und zum Download zur Verfügung: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

**Wortlaut Verordnung über die Zulassung im Inland lebender Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung,** (BeschVerfV, mit Begründung, Kabinettsbeschluss v. 03.11.04) [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BeschVO\\_Inland\\_031104.doc](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BeschVO_Inland_031104.doc)

**Wortlaut Härtefallkommissionsverordnung Berlin** (HFKV Berlin, mit Begründung, Senatsbeschluss v. 26.10.04) [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO\\_Berlin\\_261004.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO_Berlin_261004.pdf)

### III. MATERIALIEN

Neuerscheinung im Verlag IBIS-Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.:

**Hubert Heinhold/Georg Classen: Das Zuwanderungsgesetz - Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit;** Einführung in die Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Sozialrechtes („Hartz IV“), Hrsg.: Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V., ISBN 3-934004-08-3 148 Seiten, 9,50 Euro geb. Bezug bei: IBIS-Interkulturelle Arbeitsstelle e.V., Alexanderstr. 48, 26121 Oldenburg, Fax 0441-984 96 06, ibisev.ol@t-online.de, www.ibis-ev.de

Zum 1. Januar 2005 tritt das Zuwanderungsgesetz in Kraft. Mit einer ausführlichen Broschüre gibt der Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. eine erste praxisorientierte Arbeitshilfe für professionelle und ehrenamtliche BeraterInnen und UnterstützerInnen in der Flüchtlingsarbeit heraus. Sie soll mit den wichtigsten Änderungen vertraut machen, die durch das Zuwanderungsgesetz eingetreten sind. Der Focus der Broschüre ist auf die Fragen und Probleme gerichtet, die in der Flüchtlingsarbeit von entscheidender Bedeutung sind. Erarbeitet wurde diese Broschüre von dem erfahrenen Flüchtlingsanwalt Hubert Heinhold und Georg Classen, einem anerkannten Experten in der Praxis des Flüchtlingssozialrechts.

Zweck ist hier nicht eine Kritik oder wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen, sondern die möglichst verständliche und kompakte Vermittlung der wichtigsten Änderungen an den angesprochenen Leserkreis. Ein gewisses Grundwissen im Asyl- und Ausländerrecht wird deshalb vorausgesetzt. Die Broschüre ist ein wichtiges Hilfsmittel, um sich auch zukünftig im Flüchtlings- und Ausländerrecht zurechtzufinden. Sie ist damit eine unverzichtbare Voraussetzung für kompetente Beratung und Hilfe für Flüchtlinge

**Das Zuwanderungsgesetz – Überblick über die wichtigsten Neuregelungen;** Hrsg.: PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main, August 2004, Fax: 069/ 23 06 50, proasyl@proasyl.de

**Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes** (Bundesrat, Drucksache 731/04, 24.09.2004)

**Englische Übersetzung des Zuwanderungsgesetzes** (BMI) (pdf-datei)

**Institut für Afrikakunde: Versorgungslage und Gefährdung allein stehender Frauen und Jugendlicher in Angola,** Stellungnahme vom 12.08.2004 an das VG Oldenburg – 7A 3353/03; Asylmagazin 11/04, Dok. – Nr. M5639 (IBIS e.V., Fax: 0441/ 9849606, IBISeV.OL@t-online.de

**Die deutsche Ratifikationserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention im Diskurs;** Dokumentation der rechtspolitischen Kontroverse um eine Rücknahme der deutschen Ratifikationserklärung von Dr. jur. Erich Peter im Auftrag der Kindernothilfe e.V., Bremen Mai 2004; Kindernothilfe e.V., Postfach 28 11 43, 47241 Duisburg, Tel.: 0203/ 7789-0, Fax: -118

**Ungebrochene Gewalt gegen Flüchtlingskinder,** Zum 15. Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Deutschland, von Heiko Kauffmann (PRO ASYL), Manuskript, Meerbusch, November 2004, Bezug über den FR Berlin

**Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 94** (Oktober 2004)

**UNHCR Berlin veröffentlicht dritte Ausgabe des Informationsdienstes Irak (IDI)**

Am 15. September 2004 hat UNHCR Berlin die dritte Aussendung seines Informationsdienstes Irak veröffentlicht. Sie umfasst „Informationen zur Schutzgewährung und zur freiwilligen Rückkehr irakischer Flüchtlinge“. Es handelt sich um die deutsche Fassung eines am 4. August 2004 von UNHCR Genf herausgegebenen Informationspapiers. Hingewiesen wird auf zunehmend massive Sicherheitsdefizite, die zu einer Beeinträchtigung wesentlicher Grundrechte der irakischen Bevölkerung führen. Darüber hinaus habe sich die humanitäre Situation im Land spürbar verschlechtert. Die politischen Fraktionen hätten ebenfalls zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation nicht-moslemischer religiöser Minderheiten sowie zu teils gravierenden Einschränkungen der Rechte irakischer Frauen geführt.

**Folter in der Türkei**

Wird in der Türkei systematisch oder unsystematisch gefoltert? Und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen – nicht nur für die Frage des Beitritts der Türkei zur EU? Diese Fragen hat der EU-Bericht über den Stand der Reformen aufgeworfen und der vormalige Erweiterungskommissar Günter Verheugen hat sie gegenüber den Medien bereits beantwortet. In der Türkei werde eben nicht mehr systematisch gefoltert. Statt dessen spricht der Bericht davon, es kämen „immer noch viele Fälle von Folter und Misshandlungen vor“. Das hat der Vorstandsvorsitzende der Friedrich-Naumann-Stiftung, Dr. Otto Graf Lambsdorff, in einer Presseerklärung vom 24. September 2004 mit der Frage kommentiert, ob „unsystematisches“ Foltern den Beitritt zur EU nicht behindere.

Türkische und internationale Menschenrechtsorganisationen (u.a. Human Rights Watch) haben auch in den letzten Monaten auf eine Vielzahl von Folterfällen hingewiesen (vgl. Infoservice Nr. 90). Es handelt sich nach Zahl und Struktur keineswegs um einzelne „Amtswalter-exzesse“. Zu erwarten ist, dass sich Verheugens empörende Formulierung auf die eine oder andere Weise in Bescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge finden wird.

**Informationen zu Haftbedingungen in 37 Staaten**  
Haftbedingungen in 37 Staaten in aller Welt stehen im Mittelpunkt einer Veröffentlichung des Immigration Advisory Service im Vereinigten Königreich, die im September 2004 veröffentlicht worden ist. Die Untersuchung ist von Bedeutung für Menschen und Organisationen, die Asylsuchende beraten und zu wenig Informationen zu konkreten Haftbedingungen hatten. Darüber hinaus kann die Veröffentlichung von Bedeutung sein für Asylfälle, in denen es auf Haftbedingungen im Herkunftsland ankommt.

### **Prozess gegen zwei Asylbewerber aus Rathenow**

Die Flüchtlingsinitiative Brandenburg hat in einer Presseerklärung vom 15. Oktober 2004 auf die Fortsetzung der Zeugenvernehmung im Prozess gegen zwei Asylbewerber aus einer örtlichen Flüchtlingsunterkunft in Rathenow hingewiesen. Die beiden Heimbewohner wurden wegen Urkundenfälschung, Verleumdung und übler Nachrede vom Heimbetreiber, der Arbeiterwohlfahrt, Kreis Havelland und der früher im Hause tätigen Sicherheitsfirma Zarnikow angeklagt. In der ursprünglichen Anklageschrift war der Vorwurf enthalten, die Angeklagten hätten ein Memorandum verfasst, in dem sie Eingriffe in die Privatsphäre und die strikte Überwachung im Heim angeprangert hätten. Darin seien Bedienstete der Sicherheitsfirma als Ex-Neonazis dargestellt worden. Der Prozess entwickelt sich zu einem Problem für die AWO. Die Flüchtlingsinitiative Brandenburg fordert: „Die Verstrickung des AWO-Landesverbandes mit rechtsradikalen Exponenten im Land Brandenburg muss restlos aufgeklärt werden.“

## **IV. PROTOKOLLNOTIZEN**

### **Sitzung vom 27. Oktober 2004**

**Anwesend:** K. Hopfmann / PDS; K. Grube / ADB, S. Hummel / Jugendamt Mitte; F. Merkord / BZFO; K. Kentaro, C. Schleipen / Caritas; M. Hartmann, L. v. Winkler / KUB; O. Kutscharski, J. Schwarz / OASE Pankow; T. Hohlfeld / Asylberatung Heilig-Kreuz; M. Krannich / Grenzübertritte; A. Griessenbeck / XENION; A. Agace / HINBUN; H. Nowzari Verein iranischer Flüchtlinge; E.-M. Kulla / Kirchenkreis Zehlendorf; W. Chahrouh / BBZ; K. Mundt / Pfarrer i.R.; W. Lücke / ARI; G. Daerr / AWO-Verfahrensberatung; U. Gündüz; I. Sommer, M. Kamara, M. Hussein / Migrationsrat; B. Rost / VHS Schöneberg; S. Padovani, C. Fiedler, J.-U. Thomas/ FR

### **Gespräch mit Vertreter/innen des Migrationsrates Berlin-Brandenburg**

Von Seiten des Migrationsrates nahmen folgende Vertreter/innen an der Sitzung teil: Moctar Kamara, Ufuk Gündüz, Mounir Hussein und Insa Sommer. Der Migrationsrat Berlin – Brandenburg wurde am 7. März 2004 gegründet. Als neuer Berlin-Brandenburger Dachverband für Migrantinnen- und Migrantenorganisationen vereinigt er zur Zeit 48 Mitgliedsvereine, die die unterschiedlichsten Minderheitsgruppen Berlins vertreten. Der Migrationsrat ist eine überparteiliche und weltanschaulich neutrale Organisation, die ihre Aktivitäten auf Deutschland konzentriert und zu herkunftslandspezifischen Themen keine Stellung bezieht. Er versteht sich als Interessenvertretung der Berliner/innen und Brandenburger/innen mit Migrationshintergrund und setzt

sich für ihre rechtliche, soziale und politische Gleichstellung ein.

Der Flüchtlingsrat Berlin gehört dem Migrationsrat an.

Der Migrationsrat Berlin-Brandenburg arbeitet über seine Mitglieder im Landesbeirat Berlin mit. Die AG interkulturelle Öffnung der Behörden des Landesbeirates hatte die Ausländerbehörde (Abschiebungs- und Asylangelegenheiten) im September 2004 besucht.

Aktuelle Anmerkung: Dieser Besuch bzw. die dabei gewonnenen Eindrücke führten zu einem Beschlussvorschlag zur Umgestaltung der Ausländerbehörde, der auf der Sitzung des Landesbeirates am 17.11. 2004 auf der Tagesordnung stand.

Der Migrationsrat kooperiert in Fragen der rechtlichen Fortbildung zu Fragen des Zuwanderungsgesetzes mit dem Landeseinwohneramt Berlin (Ausländerbehörde) (Organisation von Workshops).

Auf der Flüchtlingsratssitzung wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit mit dem Migrationsrat insbesondere in der Frage der nötigen Umgestaltung der Berliner Ausländerbehörde erweitert werden muss. Ein weiteres wichtiges Feld der Zusammenarbeit betrifft die Mitwirkung des Migrationsrates an einer unabhängigen Beratungsstelle für ausländerrechtliche Härtefälle. Der Migrationsrat ist ab 01.01.2005 in der neu zu besetzenden **Härtefallkommission** vertreten.

Innerhalb des Migrationsrates wurden folgende **Arbeitsgruppen** gebildet:

AG 1: Einwanderung (Themen: Flüchtlinge, Asyl, Einwanderung, Integration, Ausländergesetz)  
(Kontakt: Hasan Sezgin – sezgin@migrationsrat.de)

AG 2 Diskriminierung

AG 3 Bildung und Arbeitswelt

AG 4 Medien und Öffentlichkeit

**Kontakt:** Oranienstr. 34, D-10999 Berlin,  
info@migrationsrat.de, www.migrationsrat.de

### **Situation kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei in Berlin**

Nach Informationen von Beratungsstellen (HINBUN) geraten kurdische Flüchtlinge aus der Türkei zunehmend unter Abschiebungsdruck. Die asylrechtlichen Verfahren werden vom OVG oder VG Berlin mit negativen Beschlüssen rechtskräftig beendet. Davon sind u.a. Familien mit minderjährigen Kindern oder unbegleitete ehemals minderjährig eingereiste Flüchtlinge betroffen. Angesichts des langjährigen Aufenthalts der Betroffenen in Deutschland sollte eine politische Initiative für ein Bleiberecht (als Teil der umfassenden Bleiberechtskampagne) ergriffen werden. Mit Unterstützung der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus wird dazu am **03.12.2004 um 17.00 Uhr im Abgeordnetenhaus** ein Arbeitstreffen stattfinden. Dazu wurden Beratungsstellen, Rechtsanwälte und Flüchtlinge eingeladen.

### **Sitzung vom 17. November 2004**

ca. 30 Teilnehmer/innen

**Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes in Berlin**, Bericht zu den Ergebnissen der Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2004

Auf der Tagesordnung stand u.a. der von Bündnis 90 / Die Grünen eingebrachte **Antrag zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an palästinensische Flüchtlinge**. Im Innenausschuss äußerte sich Innensenator Dr. Körting dahingehend dass ein Großteil der palästinensischen Flüchtlinge unter § 25 Abs. 5 AufenthG fallen wird. Sinnvoll sei es, dass das Gesetz so anzuwenden sei, dass der Bezug von Sozialhilfe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für langjährig Geduldete nicht entgegensteht. Die Abstimmung über den Antrag wurde vertagt.

### **Beschäftigungsverfahrensverordnung**

(Notizen von Georg Classen): Das Bundeskabinett hat am 03.11.04 die Verordnung zum Arbeitsmarktzugang für bereits in Deutschland lebende Ausländer ("Beschäftigungsverfahrensverordnung") beschlossen, download

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BeschVO\\_Inland\\_031104.doc](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BeschVO_Inland_031104.doc)

Die Verordnung bedarf, anders als die erst im Entwurf vorliegende Beschäftigungsverordnung für Neuzuwanderer, keiner Zustimmung des Bundesrates und wird daher ohne weitere Änderung vom BMWA erlassen werden. Die Verordnung regelt u.a.:

\* **Ausländer, die (derzeit) eine Aufenthaltserlaubnis (oder -befugnis) besitzen und sich seit mindestens vier Jahren geduldet oder erlaubt** (also mit Aufenthaltserlaubnis, -befugnis, oder -gestattung) in Deutschland aufhalten, erhalten nach § 9 einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang, also eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung.

\* **Ausländer mit Duldung** erhalten nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Ausgeschlossen ist der Arbeitsmarktzugang für Geduldete jedoch nach § 11 der VO auch über die Jahresfrist hinaus, wenn der Geduldete eingereist ist, um Sozialhilfe zu erhalten, oder wenn er durch sein Verhalten seine Abschiebung verhindert. Die Regelung entspricht dem jetzigen § 5 Nr. 5 ArGV, der auf § 1a AsylbLG verweist. Der letzte Satz des § 11 präzisiert das "Vertretenmüssen" des Abschiebungshindernisses, ohne dass dies eine materielle Änderung darstellt. Durch das letzte Wort "herbeiführt" (Präsens) wird deutlich, dass es insoweit auf das gegenwärtige "missbräuchliche" Verhalten ankommt und nicht auf irgendwelche Handlungen in der Vergangenheit.

\* Ausländer, die eine **Aufenthaltserlaubnis (oder -befugnis)** besitzen und **vor Vollendung ihres 18. Lebensjahrs** nach Deutschland eingereist sind, erhalten nach § 8 der VO einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang, also eine Arbeitserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung für eine Berufsausbildung oder Beschäftigung, wenn sie in Deutschland den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem SGB II oder dem BBiG erfolgreich teilgenommen haben.

\* in besonderen **Härtefällen** (§ 7) oder nach einem Jahr der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber (§ 6) wird von der Arbeitsmarktprüfung abgesehen.

In Fällen, in denen bereits das **Aufenthaltsgesetz** einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang gewährt (Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge, in der Regel für nachgezogene Familienangehörige, §§ 25 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 5 AufenthG u.a.), findet die Verordnung keine Anwendung.

Bereits **nach altem Recht** erteilte Arbeitserlaubnisse behalten (ggf. auch unbefristet) weiter Geltung (§ 105 AufenthG).

### **Zuwanderungsergänzungsgesetz**

Der Bundestag hat am 11.11.04 ein Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz (mit Änderungen des Innenausschusses) beschlossen, der Bundesrat am 26.11.04 die Zustimmung verweigert und den Vermittlungsausschuss angerufen. Mit dem Gesetz

werden u.a. Anpassungen an das Hartz IV-Gesetz vorgenommen, download:

<http://dip.bundestag.de/btd/15/041/1504173.pdf>

\* Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG (neu) soll die mit Art. 9 ZuwG vorgenommene **Ausweitung des AsylbLG auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 23 Abs. 2, 24 und 25 Abs. 4 und 5 AufenthG auf solche Ausländer beschränkt werden, die diese Aufenthaltserlaubnis "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" besitzen. Damit sollen Ausländer, die aus anderen Gründen (z.B. nach einer Altfallregelung) ein Bleiberecht besitzen, der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

\* Nach § 6 Abs. 2 AsylbLG (neu) sollen nach § 24 AufenthG aufgrund eines EU-Kommissionsbeschlusses aufgenommene, vorübergehend geschützte Personen (Kriegsflüchtlinge nach EU-Richtlinie "Massenzustrom"), die als "besonders bedürftig" gelten, weil sie zum Beispiel Folter oder Vergewaltigung erlitten haben, einen Anspruch auf die **erforderliche medizinische Behandlung** (z.B. Psychotherapie) erhalten. Probleme

atisch ist, dass es Flüchtlinge mit dem genannten Status derzeit und auf absehbare Zeit überhaupt nicht gibt...

\* **Konventionsflüchtlinge**, die bereits seit über drei Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, sollen von der nach § 26 AufenthG nach drei Jahren vorgesehenen Regelüberprüfung ihres Flüchtlingsstatus ausgenommen werden und Anfang 2005 eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

\* Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge, die 2004 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis erhalten haben, 2004 aber noch keinen **Deutschkurs** nach SGB III begonnen haben, sollen Anspruch auf einen Deutschkurs nach dem AufenthG erhalten.

\* Schließlich sollen öffentlichen Stellen verpflichtet werden, ausländische Ausweise, die als Fundpapiere an sie gelangen, an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten, wo sie in einer **Fundpapier-Datei** gespeichert werden. Zweck der Datei ist die Zuordnung der Ausweise zur Identifikation passloser AusländerInnen.

## V. BERLIN NACHRICHTEN / AKTUELLES

### **Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) in Lübeck (18./19.11.2004):**

Auszüge aus den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 19.11.2004. Der gesamte Text ist unter [http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller\\_20Bestand/IM/Pressemitteilung/041119\\_\\_im\\_\\_innenministerkonferenz.html](http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/IM/Pressemitteilung/041119__im__innenministerkonferenz.html) abrufbar.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat heute (19. November) in Lübeck ihre zweitägige Herbstsitzung beendet. Die Minister und Senatoren haben nach Erörterung folgende Beschlüsse gefasst:

### **Afghanische Flüchtlinge:**

**PRO ASYL** hatte am 12.11.2004 in einer Presseerklärung auf einen Reisebericht einer Hamburger Delegation zur „fragilen Sicherheitslage“ in Afghanistan aufmerksam gemacht.

Anbei Auszüge aus dem Wortlaut der Beschlüsse: Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, in den bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern dafür Sorge zu tragen, dass am 1. Mai 2005 - wie von den Ländern beabsichtigt - mit der Rückführung einer größeren Anzahl afghanischer Ausreisepflichtiger begonnen werden kann.

In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten **sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:**

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können

- Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,

- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.

### **Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn**

- sie am (Tag des IMK-Beschlusses) das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle

und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder

- sie sich am (Tag nach Ziff. 5.1) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

- seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

Der Lebensunterhalt muss am (Tag nach Ziff. 5.1) durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden.

### **Rückkehr irakischer Staatsangehöriger**

Die Innenminister und -senatoren der Länder teilen die Einschätzung des Bundes, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen derzeit noch nicht möglich ist. Sie bitten den Bund um Prüfung, ob und gegebenenfalls zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt in 2005 eine Rückführung von Personen, die schwere Straftaten begangen haben, und sonstigen Personen, die die innere Sicherheit gefährden, angestrebt werden kann.

### **Rückführung von Minderheiten in das Kosovo**

Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, wegen der Weiterentwicklung des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo weiterhin mit den hierfür zuständigen Stellen im Kosovo auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage zügig zu verhandeln.

### **Protokollnotiz BE, MV, NW, RP und SH:**

Den Auswirkungen der völker- und menschenrechtsverachtenden Vertreibung ethnischer Minderheiten im Bürgerkrieg im Kosovo ist auf das Entschiedenste entgegenzuwirken. Die Durchsetzung der Rechte der in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge und deren Rückkehr in die Heimat muss deshalb im Zentrum der Aktivitäten des Bundes und der Länder stehen. Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein unterstützten deshalb nachhaltig die Verhandlungsposition des BMI, für eine schnellstmögliche Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge einzutreten. Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien und Herzegowina und der seit dem Frühjahr 2000 anstehenden Rückführung der Flüchtlinge albanischer Volkszugehörigkeit in das Kosovo haben gezeigt, dass sich solche Maßnahmen größeren Umfangs über mehrere Jahre hinziehen. Hinsichtlich der hier aufhältigen über 38.000 Minder-

heitsangehörigen aus dem Kosovo lassen diese Erfahrungen darauf schließen, dass selbst dann, wenn die weiteren Gespräche mit den hierfür zuständigen Stellen im Kosovo zu einer baldigen grundsätzlichen Öffnung der Rückführung für die Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo führen würden, mit einem über mehrere Jahre dauernden Rückführungsprozess gerechnet werden muss (...). Zu einem solch späten Zeitpunkt halten Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein eine Rückführung dieser integrierten Minderheitsangehörigen nicht mehr für realistisch. Sie bekräftigen daher ihre in der Protokollnotiz zu TOP 11 der IMK vom 8. Juli 2004 dokumentierte Auffassung hinsichtlich **der Notwendigkeit einer Bleiberechtsregelung für Angehörige von ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo** (insbesondere Roma, Ashkali, Ägypter und Serben), die sich in die hiesigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse integriert haben.

### **Anmerkung:**

Die IMK ergriff ungeachtet der im Vorfeld erneut geforderten umfassenden Bleiberechtsregelung für langjährig hier lebende, asylsuchende und geduldete Flüchtlinge keine entsprechenden Initiative. Diese Forderung wurde in einem Pressegespräch am 27.10.2004 für das bundesweite Bündnis für eine Bleiberechtsregelung von Christian Schwarz-Schilling (Bundesminister a.D.), Volker Roßocha (DGB) und Günter Burkhardt (PRO ASYL) bekräftigt. Das Land Berlin hatte auf der IMK einen Vorschlag für eine sogenannte Altfallregelung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt eingebracht (Vgl. Infobrief Oktober 2004).

### **Beschluss der 10. Synode der EKD Magdeburg, 07.-12. November 2004**

#### **Zur Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland:**

„Anlässlich der Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder bittet die Synode den Rat der EKD, sich dafür einzusetzen, dass die bei Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes auftretenden Übergangsprobleme durch eine Altfallregelung gelöst werden. Auch darüber hinaus ist es integrationspolitisch geboten, dass Menschen, die sich über mehrere Jahre in Deutschland aufhalten und die wegen der Situation im Herkunftsland, aus dringenden humanitären, persönlichen oder anderen Gründen bisher geduldet wurden, Rechtssicherheit über ihren Aufenthalt erhalten. Die Kriterien für eine solche Regelung sind so zu gestalten, dass sie für die Betroffenen faktisch erreichbar sind. Das muss insbesondere auch für Familien mit Kindern gelten. Dabei wird die EKD in ihren Bemühungen um Integration nicht nachlassen.“

Magdeburg, den 11. November 2004

**Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO):  
(vom 03.11.-06.11.2004)**

Die Landessynode nahm Beschlüsse zur Unterstützung der Einrichtung von **Härtefallkommissionen** und deren ausgewogenen Besetzung in Berlin, Brandenburg und Sachsen an. Außerdem forderte sie erneut eine **Bleibrechtsregelung** für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt und sprach sich für die Erarbeitung einer Handreichung für die Arbeit mit **Menschen ohne Aufenthaltsstatus** aus.

**Aufenthaltsbefugnisse für Roma aus Serbien – Montenegro** (Kleine Anfrage, Drucksache 15/11 862)

In Antwort auf eine kleine Anfrage von Jasenka Villbrandt (Bündnis 90/Die Grünen) teilte Innensenator Dr. Körting u.a. mit, dass auf der Grundlage seiner Anweisung vom 24.03.2003 von 209 Anträgen 53 positiv, und 74 negativ entschieden wurden. 17 Anträge wurden anderweitig erledigt, 65 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung.

**Pressekonferenz zur UN-Kinderrechtskonvention**

Anlass des 15. Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention fand am 19. November 2004 eine Pressekonferenz im Haus der Berliner Pressekonferenz statt. An dieser Konferenz nahmen Vertreter von PRO ASYL (Heiko Kauffmann), Kindernothilfe und Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) (Albert Riedelsheimer) teil. Am Vorabend hatte Heiko Kauffmann im Südostzentrum einen Vortrag zum Thema „**Ungebrochene Gewalt gegen Flüchtlingskinder**“, Zum 15. Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Deutschland“ gehalten. Zur Pressekonferenz gab der Flüchtlingsrat Berlin eine Pressemappe u.a. mit Einzelfällen betroffener Jugendlicher heraus. Diese schilderten an konkreter Beispiele die Auswirkungen des Vorbehalts der Bundesrepublik gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention (u.a. Beispiel der **Inhaftierung eines afghanischen Jugendlichen im Abschiebungsgewahrsam**, dazu Infos beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst: 030/ 3260 2590)

## VI. VERSCHIEDENES

**Theaterprojekt „refuge (e)“:**

Johannes von Westphalen (Regisseur) von der Theatergruppe DRAM stellte auf der letzten Flüchtlingsratsitzung das Projekt vor, dass das Thema „Flucht“ als Folge von Gewalt, Terror und Krieg behandelt. Es beschreibt die Situation von Menschen, die ihre Heimat verlassen müssen, weil Bleiben Sterben bedeutet. Der Autor (Jean Frédéric Paix / Frankreich) nähert sich in seinem Stück denen, die außer ihren bloßen Körpern nichts mehr besitzen: Menschen ohne Heimat und ohne Zuflucht. Menschen auf der Flucht. Das Stück soll im ersten Halbjahr 2005 aufgeführt werden. Der Flüchtlingsrat wurde um eine fachliche Beratung gebeten. Kontakt: 030/ 499 05 861, mail@dram.info

**Weihnachten für Flüchtlinge:**

Im **Oromo-Zentrum** wird wieder eine Weihnachtsfeier für Flüchtlinge ausgerichtet werden. Interessenten an dieser Interkulturellen Weihnachtsfeier können sich an das Oromo Horn von Afrika Zentrum wenden (Prinzenallee 81, 13357 Berlin, Tel.: 030/ 494 10 36, oromocenter@oromo-deutsch.de

***Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates:***

(im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203)

**am 8. Dezember 2004, 14.30 Uhr**

***Sitzungstermine der Arbeitskreise:***

**AK Junge Flüchtlinge**

**am 6. Dezember 2004 bzw. 10. Januar 2005 um 15 Uhr**

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73, Tel.: 030/666 40 720